

Schließzeiten Berlin

Die Kindertagesstätte kann an bis zu 25 Arbeitstagen (Regelschließzeit) im Jahr ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Schließzeiten orientieren sich in der Regel an den Berliner Schulferien und werden im Kindertagesstätten-Ausschuss rechtzeitig einmal pro Jahr festgelegt und den Personensorgeberechtigten schriftlich bekanntgegeben.

Sofern die Personensorgeberechtigten berufstätig sind und während der Schließzeit nachweisbar nicht Urlaub nehmen können und anderweitige Betreuung nicht gewährleistet ist, ist das E J F bemüht, eine anderweitige Betreuungsform für das Kind zu finden.

Die Kindertagesstätte kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden, das Kindeswohl betreffenden Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht aufgrund dieses Vertrages während einer Schließung nicht.

Anderweitige Ansprüche können von der E J F gAG nicht hergeleitet werden.

Die Kostenbeiträge für besondere Leistungen sind wie vereinbart weiter zu zahlen.